

Erweiterungssatzung der Gemeinde Morbach im Bereich „Wolzburg – Auf dem Soden“

zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. I Seite 2789), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 13. Dezember 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt in der Gemarkung Wolzburg

- in Flur 4 die Grundstücke Nr. 52, 53/1, 53/2, 53/3, 54/4, 54/5 teilweise, 54/6, 55/2, 55/3, 55/4, 55/5 sowie die Wegeparzelle Nr. 60 teilweise
- in Flur 5 die Grundstücke Nr. 14/2, 14/4, 14/5, 14/6, 14/8, 15/1, 16 teilweise, 17/2, 18/2, 18/3 teilweise, 19 sowie die Wegeparzellen 55, 56 teilweise und 57 teilweise.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung (Maßstab 1:1.000) schwarz umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Durch die Satzung werden die Außenbereichsflächen Flur 5 Nr. 14/8 und 14/6 (teilweise) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Für die übrigen Flächen des Geltungsbereiches wird die Zugehörigkeit zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen klargestellt.

§ 2

Festsetzungen für den Bereich der einbezogenen Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Im Bereich der einbezogenen Außenbereichsflächen werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Bebauungstiefe von 20 m, gemessen von der tatsächlichen Straßengrenze, festgesetzt.

4. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken in Mulden mit einem Fassungsvermögen von 50 l/qm versiegelter Fläche zu sammeln und zu versickern, sofern es nicht einer anderen Nutzung zukommt. Die Mulden sollten nicht tiefer als 30 cm sein, damit die Überstauzeiten nicht zu groß werden. Das Überschußwasser aus diesen Mulden ist der Mischwasserkanalisation zuzuleiten.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Die umgrenzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten (siehe Begründung) zu bepflanzen. Dabei sind pro 75 qm Fläche mindestens 1 Baum zweiter Ordnung und pro 2 qm Fläche mindestens 1 mittelhoher Strauch anzupflanzen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung „Wolzburg – Auf dem Soden“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 19.8.2002

gez.

Gregor Eibes
Bürgermeister